

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wiehengebirge

Artikel I

Aufgrund von § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 9 Ziff. 2 der Verbandssatzung vom 18.12.2000 hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2019 wegen der Abgabe von Wasser an den WBV Am Wiehen als Weiterverteiler sowie wegen der Anpassung der Darlehenshöhe gemäß § 41 Zustimmung zu Geschäften und wegen Abwandlung der Regelungen zur Verbandsschau die nachfolgende (integrierte) Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsgestalt, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Wiehengebirge“. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I - Nr. 11, Seite 405).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Minden.

§ 2

Aufgabe, Verbandsgebiet

(1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Anschlussnehmer Wasser zu beschaffen und bereitzustellen.

(2) Die Gebiete der früheren Gemeinden Böllhorst, Häverstädt, Dützen, Haddenhausen, Rothenuffeln, Oberlütte, Unterlütte und Eickhorst bilden das Verbandsgebiet.

§ 3

Mitglieder und Nutznießer

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke (dingliche Mitglieder).

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder wird vom Verband aufgestellt. Eine Abschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verband hält sein Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

(4) Nutznießer sind Personen (z. B. Bauherren, Bauträger, Marktbesicker), die durch ein Standrohr Wasser beziehen ohne gleichzeitig Mitglied zu sein, sowie Weiterverteiler, die vom Verband bezogenes Trinkwasser in eigenen Netzen verteilen.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die Verbandsmitglieder mit Wasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlage zu sorgen. Er hat die nötigen

Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan des Wasserbeschaffungsverbandes Wiehengebirge vom 31.12.1995.

(3) Der Plan wird vom Verband und eine Ausfertigung von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(4) Über Änderungen des Unternehmens, des Planes und der Verbandsanlagen hat der Ausschuss zu beschließen.

(5) Der Verband kann das Unternehmen ergänzen und ändern, wenn die Aufgabe des Verbandes unverändert bleibt.

§ 5

Benutzung von Grundstücken

(1) Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 3) durchzuführen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen entsprechend der „Wasserbezugsordnung“ herzustellen, zu gebrauchen und instand zu halten.

§ 7

Verbandsschau

Die Verbandsschau findet nicht statt. Der Ausschuss beschließt von Fall zu Fall, ob Überprüfungen der Verbandsanlagen durchgeführt werden sollen.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. Vorstands- und Ausschussmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans, der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie Einlegung von Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
5. Wahl des Abschlussprüfers
6. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 23 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

(2) Die Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern in besonderen Wahlversammlungen gewählt. Hierzu wird das Verbandsgebiet in Versorgungsbezirke entsprechend § 2 Abs. 2 eingeteilt, in denen je eine Wahlversammlung stattfindet.

Um eine der Zahl der Anschlussnehmer entsprechende Vertretung der einzelnen Versorgungsbezirke sicherzustellen, wählt der Bezirk

Böhlhorst	2 Ausschussmitglieder
Häverstädt	4 Ausschussmitglieder
Dützen	5 Ausschussmitglieder
Haddenhausen	2 Ausschussmitglieder
Rothennuffeln	3 Ausschussmitglieder
Oberlütbe	3 Ausschussmitglieder
Unterlütbe	2 Ausschussmitglieder
Eickhorst	2 Ausschussmitglieder.

(3) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Wahlversammlungen ein.

(4) Jedes Verbandsmitglied kann sich in der Wahlversammlung durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 1 Verbandsmitglied vertreten.

(5) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(6) Die Ausschussmitglieder werden in der Regel in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder in dem Versorgungsbezirk zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird. Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(7) Die Wahl des Ausschusses sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11
Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Die Ausschussmitglieder sind schriftlich mit der Tagesordnung und einwöchiger Frist zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde sind in gleicher Weise zu laden.
- (4) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 12
Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13
Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 2003.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit gemäß § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14
Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 13 ordentlichen und 8 stellvertretenden ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Um eine gleichmäßige Vertretung der einzelnen Versorgungsbezirke sicherzustellen, wählt der Bezirk

Böhlhorst	1 Vorstandsmitglied und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Häverstädt	2 Vorstandsmitglieder und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Dützen	3 Vorstandsmitglieder und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Haddenhausen	1 Vorstandsmitglied und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Rothenuffeln	2 Vorstandsmitglieder und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Oberlütbe	2 Vorstandsmitglieder und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Unterlütbe	1 Vorstandsmitglied und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Eickhorst	1 Vorstandsmitglied und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder für die sich aus § 16 ergebende Zeit.
- (2) Das Vorschlagsrecht für diese Vorstandsmitglieder steht nur den Ausschussmitgliedern aus den jeweiligen Versorgungsbezirken zu.
- (3) Der Ausschuss wählt den Vorsteher und den ersten und zweiten Stellvertreter.
- (4) Die Bildung des Vorstandes sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 2003 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder Ausschuss berufen ist.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand und Ausschuss zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.
- (3) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (4) Bei der Verhinderung des Vorstehers nimmt der erste bzw. zweite Vertreter die Geschäfte wahr.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (6) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an den Stellenplan gebunden.
- (7) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die im Wasserverbandsgesetz und der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er beschließt insbesondere über

1. die Wasserbezugs- und Beitragsordnung und ihre Änderungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufstellung eines Stellenplanes für die Bediensteten,
4. die Aufnahme von Darlehen,
5. Angelegenheiten mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 100.000 €.
6. die Aufstellung des Jahresabschlusses.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter. Ferner ist zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Im Jahr findet mindestens eine Sitzung statt.

§ 20 Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied unterschrieben werden.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht

der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.

§ 23

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Vermögensplan muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung gelten entsprechend.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält im Vermögensplan alle im Wirtschaftsjahr voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten ergeben. Daneben enthält er im Erfolgsplan alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres.
- (3) Eine Änderung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach § 8 Abs. 6 des Ausführungsgesetzes zum WVG.
- (4) Dem Wirtschaftsplan sind ein Nachweis über den Stand der Rücklagen und Schulden, eine Übersicht über die Investitionen sowie ein Finanzplan beizufügen.
- (5) Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf und leitet ihn dem Ausschuss zu, dass dieser ihn vor Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan und die Nachträge sind die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Verbandsvorsteher übersendet den festgesetzten Wirtschaftsplan mit den Anlagen und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und beantragt ggf. die gemäß § 41 notwendige Zustimmung.

§ 24

Kreditaufnahmen

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Im Übrigen dürfen Kredite nur im Vermögensplan und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite, Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite ist durch Beschluss des Ausschusses festzusetzen. Es bedarf entsprechend der Regelung in § 41 ggf. der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 25

Vermögen und Schulden

- (1) Der Verband hat sein Vermögen aus den Erträgen des Erfolgsplanes zu unterhalten.
- (2) Die Tilgung der langfristigen Kredite ist so zu bemessen, dass diese längstens bis zur vollständigen Abschreibung der finanzierten Anlagegüter getilgt sind.

(3) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sind Mittel zur Tilgung bis zum Tage der Fälligkeit planmäßig anzusammeln und zinsbringend anzulegen.

§ 26 Rücklagen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

(2) Überschüsse sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben müssen dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandsvorstehers zur Genehmigung vorgelegt werden. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches sowie der § 19 der Eigenbetriebsverordnung über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung. Der Vorstand stellt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, sowie einen Lagebericht auf. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften der §§ 21, 22 Abs. 1, 23 bis 25 der Eigenbetriebsverordnung. Den Jahresabschluss und den Lagebericht leitet der Vorstand in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem vom Verbandsausschuss bestimmten Abschlussprüfer zu.

§ 29 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlussprüfers dem Verbandsausschuss zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes vor. Der Jahresabschluss mit Prüfbericht und der Entlastungsbeschluss sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 30 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verbandsbeiträge werden in Form von Anschlussbeiträgen, Wassergebühren sowie Aufwandersatz erhoben.

§ 31
Wassergebühren

Die Wassergebühren werden nach dem Verhältnis der Wasserentnahme erhoben. Der Verbrauch wird einmal jährlich festgestellt. Neben der Verbrauchsgebühr wird eine Grundgebühr erhoben. Vorauszahlungen können erhoben werden. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 32
Anschlussbeitrag und Aufwendersatz

Bei der Erstellung von Hausanschlüssen ist ein einmaliger Anschlussbeitrag zu entrichten. Außerdem wird ein Aufwendersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen erhoben. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 33
Wasserbezugsordnung

Die Bedingungen für den Anschluss und die Wasserbelieferung der Verbandsmitglieder sind in der Wasserbezugsordnung im Einzelnen festzulegen. Außerdem sind in die Wasserbezugsordnung die technischen Vorschriften für die Ausführung und Unterhaltung der Hausanschluss- und Installationsleitungen aufzunehmen.

§ 34
Säumnis

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Beiträge sind Säumniszuschläge zu erheben.

§ 35
Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36
Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsrechtswege.
- (2) Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung.
- (3) Das Vollstreckungsverfahren kann sich auch gegen Nutzungsberechtigte richten.

§ 37 Ordnungsgewalt

Die nach dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 3) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) zu befolgen.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen, denen Aufgaben übertragen wurden, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 40 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie erhält alle Satzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften und Beschlüsse.

§ 41 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über den Betrag von 500.000 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Betrag von 100.000 € gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 43 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.04.1996 außer Kraft.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung treten rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

Ich genehmige die vorstehenden Änderungen der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wiehengebirge“ in Minden vom 18.12.2000 aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991.

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG, § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) und § 43 der Verbandssatzung bekannt gemacht.

Minden, den 19.02.2020

Der Landrat
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Klemens Fuhrmann